

Freitag, den 17. December 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober } unter } ^o						
Monatsh.	Barometer.						Thermometer.								Witterung.				
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend				Früh	Mitt.	Abnds		
	3.	4.	3.	4.	3.	4.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr				
December	8	27	9.2	27	10.3	27	11.9	—	5	—	7	—	5	Regen	heiter	f.heiter	ob. 1	10	
	9	28	0.6	28	0.6	27	11.4	—	1	—	2	—	1	Nebel	Nebel	wolfig	= 1	8	
	10	27	9.9	27	8.6	27	7.9	—	5	—	6	—	5	trüb	trüb	Regen	= 1	5	
	11	27	11.1	28	0.4	28	1.3	—	2	—	7	—	2	f.heiter	heiter	heiter	= 1	3	
	12	28	1.5	28	1.9	28	1.9	—	1	—	6	—	2	heiter	heiter	f.heiter	= 1	1	
	13	28	3.3	28	3.8	28	3.2	0	—	5	—	5	—	1	f.heiter	f.heiter	f.heiter	= 1	0
	14	28	3.3	28	2.9	28	2.9	0	—	2	—	2	—	2	neblig	heiter	heiter	= 0	10

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1585

E u r r e n d e

Nro. 16120.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Republication der Vorschrift vom Jahre 1793 wegen Abstellung des Bezugs der Landgerichtszungen, und Erneuerung des §. 21 der Organisations-Verordnung vom 23. Juny 1814 über die Aufhebung des Bezugs aller aus dem Jurisdictionrechte der aufgehobenen Patrimonialgerichtsbarkeit entsprungenen Landgerichts- und Burgfriedsgefälle.

(2) Die Abnahme der sogenannten Landgerichts- oder Burgfriedszungen, nämlich die Abnahme der Zungen von dem geschlachteten Vieh überhaupt, wo sie nicht durch ausdrückliche Verträge, oder durch die mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gebrachten Urbare bedungen, und ununterbrochen in Uebung geblieben ist, wurde bereits mit hoher Hofdirectorial-Verordnung vom 22. November 1793 für eine unerlaubte Anmaßung und für einen Mißbrauch erklärt. Da dem ungeachtet Fälle vorgekommen sind, daß sich Dominien dieses Bezuges der Landgerichts- oder Burgfriedszungen prävaliren wollen, so wird solcher um so mehr hiemit abgestellt, als ein Mißbrauch nirgends rechtskräftig bestehen, und in keiner Zeit zu Rechtskräften erwachsen kann, wobey es jedoch den Dominien vorbehalten bleibt, falls sie den Bezug der fraglichen Zungen aus ausdrücklichen Verträgen, oder aus einem andern Rechtsgrunde ansprechen wollen, dieses im ordentlichen Wege zu thun.

Hierauf findet auch der §. 21 der Organisations-Verordnung vom 23 Juny 1814 Anwendung, weil vermög. solchen die Landgerichts- und Burgfriedsobrigkeiten zum Bezuge jener Gefälle, welche sie vormahls wegen des aufgehobenen Landgerichts- oder Burgfrieds bezogen haben, bey der Wiedereinführung der österreichischen Gesetze nicht berechtigt worden sind, da ihnen die Lasten des Landgerichtes und Burgfriedes durch die französische Regierung abgenommen, und durch die österreichische nicht wieder aufgelegt wurden.

Es wurden daher schon durch die unterm 23. Juny 1814. erlassene Organisations-Verordnung, alle diejenigen Abgaben, und mit solchen auch die bestans-

Denen Landgerichts- und Burgfriedsgefälle, welche die vormahligen Privatgerichtsbarkeiten bloß allein wegen der Jurisdiction bezogen haben, solche mögen in dem alten Steuerrectificatorium vorkommen oder nicht, ohne Unterschied als aufgehoben erklärt, weil diese Jurisdiction der Privatherrn nicht mehr bestehet, folglich auch diese Abgaben ihren Rechtstitel und Rechtsgrund verloren haben, indem für die Ausübung der Jurisdiction den neu eingesetzten und delegirten Gerichtsobrigkeiten ohnehin durch sonderheitliche Organisations-Verordnungen die gesetzlichen Taxen und Emolumente zugewiesen sind, weil ferner einseitige Steuerfassungen gegen den Staat, an und für sich, und, ohne anderen Beweisen auch gegen einen Dritten kein Bezugsrecht begründen, weil demnach selbst rectificirte Bezüge, wenn sie den Rechtstitel verloren haben, nicht mehr bestehen, — weil nebstdem von solchen im alten Kataster vorkommenden Bezügen nach dem neuen in Ägypten eingeführten Grundsteuerprovisorium auch keine Steuer ferner entrichtet wird, — endlich, weil es immer die Sache der Domänen bleibt, falls sie derley Bezüge aus irgend einem Vertrage oder anderem Rechtsgrunde ansprechen wollen, diese ihre Ansprüche im ordentlichen Wege darzutun.

Da jedoch aus den Resultaten der bisherigen Erfahrung hervorgeht, daß an mehreren Orten noch immer solche mit den aufgehobenen Landgerichten und Burgfriedens verbunden gewesene, und mit der vormahligen Gerichtsverfassung nicht vereinbarliche, daher ungebührliche Bezüge angesprochen werden, so wird sowohl die ältere wegen Abstellung des Mißbrauchs der Abnahme der Zungen von dem geschlachteten Vieh erlassene Hofdirectorial-Verordnung vom 22. November 1793, als auch die in der Organisations-Verordnung vom 23. Juny 1814 gegründete Vorschrift wegen Aufhebung des Bezugs aller aus dem Jurisdiction-Rechte der gegenwärtig nicht bestehenden Patrimonialgerichtsbarkeiten entsprungenen Landgerichts- und Burgfriedsgefälle, hiemit in Folge der mit den hohen Hofkanzleydecreten vom 30. July und 4. November d. J., Zahl 22099 und 32521, herabgelangten Ermächtigung sämtlichen Domänen und Jurisdicenten der Provinz Krain und des Villacher Kreises mit dem Befehle in Erinnerung gebracht, daß:

1. bey den Marktstandgeldern sich nach den Bestimmungen der S. S. 20 und 21 der erwähnten Organisations-Verordnung zu benehmen, folglich in der Regel der Ertrag derselben nach der von den Kreisämtern zu bewirkenden, und von dem Subernium zu genehmigenden Regulirung als ein Einkommen der betreffenden Gemeinden zu behandeln, — daß aber
2. hiebey als Ausnahme die im angeführten Paragraphen 20 der Organisations-Vorschrift vorkommende Begründung, nämlich die Anweisung der Standplätze, entscheidend sey, welche auch für ein Dominium oder sonstigen Grundeigenthümer sprechen kann, und demnach bey der kreisämtlichen Regulirung der Gemeinde-Marktstandgelder gehörig berücksichtigt werden muß, — endlich
3. daß in so ferne, als die Abnahme der sogenannten Landgerichts- oder Burgfriedszungen auf keinem Verhältnisse einer Grundunterthänigkeit oder Grunddienstbarkeit, sondern nur als eine Jurisdictiongebühr für den Gewerbsbetrieb auf dem ehemahligen Gerichtsverbande beruhet,

dieses Bezugs-Recht, wenn es auch nicht schon als ein früher erklärter Mißbrauch unzulässig wäre, unter der französischen Regierung durch Aufhebung der Privatgerichtsbarkeiten und in Gemäßheit der österreichischen Organisations-Vorschriften erloschen ist, indem das Recht der Gewerbsverleihung nur den politischen Obrigkeiten und das Recht der Gewerbsbesteuerung nur dem Staate zustehet.

Laibach am 18. November 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter von Jacomini,
k. k. Sub. Secretär als Referent.

Z. 1603. Concurs-Verlautbarung Nr. 17248.

für die erledigte Lehrstelle der zweiten Classe an der Hauptschule zu Pirano.

(2) Für die nunmehr erledigte Lehrstelle der zweiten Classe an der Hauptschule zu Pirano, womit ein Gehalt von jährlichen Drey Hundert Gulden aus der Gemeindecasse verbunden ist, wird der Concurs hiermit eröffnet.

Jene Individuen, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, und an dieses k. k. Subernium stilsirten Bittgesuche bis Ende d. M. hieher einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo und wann der Bittsteller geboren sey, welche Anstellung und welchen Gehalt er dermahlen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er sie unterrichtet habe.

Vom k. k. Küstenlands-Gubernium Triest am 2. December 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1582. E d i c t. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß werden über Ansuchen des Georg Gartner, als Vertreter seiner Ehegattinn Eva, die dem Johann und der Ursula Gasperin gehörigen, zu Eisnern liegenden, gerichtlich auf 757 fl. 46 kr. geschätzten Fahrnisse und Realitäten, nämlich das zu Eisnern H. Z. 9 liegende Haus sammt Stallung, die Waldung u suchi Dollini, und der Garten sa Griva, bey den mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 4. December l. J., auf den 11. Jänner, 10. Februar 1825 im Orte der Realitäten zu Eisnern bestimmten Feilbietungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert an den Meistbietenden verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichts-Kanzley zur Einsicht.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 4. December 1824.

Z. 1595. E d i c t. Nro. 528.

(2) Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Koschitscheg von Neustadt, wider den Johann Vouk von Großkürbisdorf, wegen schuldigen 18 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, der Stadtgült Neustadt sub Rectif. Nro. 8 et 149 dienstharen, auf 387 fl. M. M. gerichtlich abgeschätzten, in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 6 Stück Aekern bestehenden Realitäten gewilliget und zu deren Versteigerung

der 5. Jänner, 3. Februar und 3. März k. J. 1825, jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn besagte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung, um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung, hintan gegeben werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Neustadt am 4. December 1824.

3. 1583.

G d i c t.

Nro. 1056.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Krupp in Unterfrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Ignaz Planitz von Rupertshof, de praesentato 24. November l. J., J. Nro. 1056, für sich und als Bevollmächtigter seiner Mutter und seiner übrigen Geschwister, wider Agnes Pauschin von Nöttling, Oberhaberinn des Franz Pauschinischen Verlass-Vermögens, wegen auß dem gerichtlichen Vergleich ddo. 11. May 1815 schuldigen 696 fl. c. s. c. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbiethung der, der Requieten gehörigen Realitäten, als, des zu Nöttling sub Nro. 41 gelegenen Hauses sammt dazu gehörigen Gemeindegarten und Fahrmachantheil, dann der beyden der Probstegült Nöttling eindienenden Weingärten in Wessellizaberg, und der unter einem in die Pfändung, gezogenen Haus- und Zimmereinrichtung gewilliget, und hiezu die erste Feilbiethungstagsetzung auf den 11. Jänner, die zweyte auf den 20. Februar und die dritte auf den 12. März 1825, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Nöttling, mit dem Besage bestimmt worden, daß, im Falle diese Realitäten und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung, um den vom Gerichte auf 424 fl. 4 kr. erhobenen Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben, hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen am obbestimmten Tage, Stunde und Orte zu erscheinen mit dem Besügen hiemit eingeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsberingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Amtskanzley, eingesehen werden können.

Bezirksgericht Krupp am 26. November 1824.

3. 1609.

W o h n u n g z u v e r g e b e n.

(2)

Im sogenannten Bürgerspitals Gebäude in der Spitalgasse Nr. 271, ist im ersten Stockwerke für die Georgi Zeit 1825, die ganze Wohnung zu vermietthen. Diese besteht auß sechs geräumigen Zimmern, vorne mit der Aussicht in die Spitalgasse, alle sechs in einer Reihe gelegen, deren vier mit eigenem Eingängen, ferner aus einer mit diesen Zimmern in Verbindung befindlichen, durch ein Gitter gemeinsam abgeschlossenen Küche mit einem daran anstoßenden Speißgewölbe, dann auß einem heizbaren Dienstabtzenzimmer und einer Garderobe, welche geräumig und luftig ist, endlich auß einer großen Holzlege, zwey Kellern und einer Kammer unter dem Dache. Die Vermietthungsbedingnisse sind in der Civillspitals-Verwaltungskanzley an der Wienerstraße Nro. 1 einzusehen.

Laibach am 12. December 1824.

Franz Kav. Pollack,
Spitals-Verwalter.

3. 1692.

V e r k a u f s g e r i c h t

(2)

Einladung der Spiellustigen auß die bedeutenden und sehr vortheilhaften Auspielungen, wo schon dem Rücktritt entsagt ist und die Auspielung bestimmt geschieht, als:

Herrschaft Prastno, Gut, Golen-Fabrik und das große Wohnhaus;
Herrschaft Inharding, Guß-, Schmelz- und Hammerwerk,
Die vier Häuser in Baden.

den 5. Februar 1825.
" 17. "
" 10. März "

Frag- und Rundschafts-Comptoir.
Pichler.

2227 — Vermischte Verlautbarungen.

E d i c t.

Nro. 1089.

Z. 1615.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft zu Krupp in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Francisca Schebenig von Möttling, wider Ignaz Ruschdorfer von ebendasselbst, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich dd. 30. März 1822 annoch schuldigen 21 fl. 40 kr., dann bisher anerlaufenen Executionskosten, in die öffentliche Feilbiethung der dem Executen gehörigen, zu Möttling gelegenen, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als des Hauses sub Nro. 20 zu Möttling, und den dazu gehörigen Aekern, Weingärten und Fahrmachantheil gewilliget, und hiezu der 15. Jänner, 14. Februar und 16. März 1825, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh in loco Möttling mit dem Befügen bestimmt worden, daß im Falle diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen am bestimmten Tage, Stunde und Orte zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Bezirksgericht zu Krupp am 4. December 1824.

Z. 1614.

E d i c t.

Nro. 549.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Grundherrschaft Treffen, wider ihren Untertban Joseph Kanzer von Perchendorf, zur Erforschung des Passivstandes des Letztern, um, im Falle der Passivstand der Activstand überstiege, gegen selben nach Vorschrift des Hofdecretes vom 5. März d. J. mit Eröffnung des Concurse vorgegangen werden könnte, die Liquidirungstagsagung auf den 11. Jänner k. J. um 10 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley festgesetzt worden, wozu daher die Gläubiger des Joseph Kanzer zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Neudeg am 1. December 1824.

Z. 1616.

E d i c t.

Nro. 586.

(1) Von dem Bezirksgericht der Herrschaft Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Sovan von Neudegg, wider Anton Kottar von St. Ruprecht, wegen vom Letztern schuldigen 20 fl. M. M. e. s. c., die executive Feilbiethung der, dem Anton Kottar gehörigen, zu St. Ruprecht gelegenen, der Pfarrgült St. Ruprecht sub Rect. Nro. 13 zinsbaren, auf 70 fl. gerichtlich geschätzten 1/3tel Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsagung auf den 10. Jänner, 10. Februar und 14. März, jedesmahl um 10 Uhr Vormittag im Orte St. Ruprecht mit dem Befüge bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie weder bey der ersten noch zweyten Tagsagung um den Schätzungswerth oder darüber könnte an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter demselben würde hintan gegeben werden. Die Kauflustigen werden zu diesen Tagsagungen zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Registratur einsehen können.

Bezirksgericht Neudegg am 11. December 1824.

Z. 1617.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seye auf Einschreiten der Concurse-Gläubiger nach dem verstorbenen Jacob Lutz in Topol, in die Versteigerung der zur Concursemasse gehörigen, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 467 fl. geschätzten halben Hube, dann der auf 23 fl. 23 kr. geschätzten Fahrnisse, mittelst Ausschreibung einer einzigen Licitationstagsagung gewilliget, und diese auf Donnerstag den 27. Jänner 1825, und zwar für die Hube Vormittag und für die Fahrnisse Nachmittag zu den gewöhnlichen Licitationsstunden im Orte der Santrealität zu Topol mit der Erinnerung ausgeschrieben worden, daß die Licitationsbedingnisse vor der Versteigerung bey dieser Concurseinstanz einzusehen sind, und selbe auch bey der Versteigerung werden vortragen werden. Bezirksgericht Schneeberg den 1. December 1824.

Pränumerations-Anzeige.

Bey dem nun herannahenden Jahreschlusse sieht sich die unterzeichnete Verlags-Handlung verpflichtet, den resp. Herren Abonnenten der Laibacher Zeitung für die bisherige Abnahme zu danken, und zugleich in Erinnerung zu bringen, Ihre Bestellungen für das nächste Halbjahr gefälligst noch im Laufe dieses Monats an die unterzeichnete Verlags-Handlung gelangen zu lassen, widrigens für die sich etwa später meldenden Herren Pränumeranten der Nachtheil entstehen würde, die vorgelaufenen Nummern der Zeitung einbüßen zu müssen, weil die Auflage nur nach der Zahl der Pränumeranten berechnet wird.

Zugleich sieht sich die Verlags-Handlung genöthiget, diejenigen P. T. Herren Pränumeranten, welche noch rückständige Pränumerationen zu leisten haben, dringend zu ersuchen, dieselben ehestens zu berichtigen, da man sonst von weiteren Bestellungen keine Notiz nehmen könne.

Der Pränumerations-Preis dieser Zeitung, sammt Ilyrischem Blatt und Beylagen, bleibt forthin derselbe, nämlich:

in der Stadt für das ganze Jahr	6 fl. 30 kr.	für das halbe Jahr	3 fl. 15 kr.
mit Couvert im Comptoir	7 = 30 =	= = =	3 = 45 =
portofrey mit der Post	9 =	= = =	4 = 30 =

Das Ilyrische Blatt wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besonders (ohne Zeitung) verabsolgt. Der Pränumerations-Betrag ist:

im Comptoir ganzjährig	2 fl.	kr.	halbjährig mit	1 fl.	— kr.
mit Couvert	=	2 = 30 =	=	=	1 = 15 =
mit der Post	=	3 = 30 =	=	=	1 = 45 =

Bestellungen können entweder, mit portofreyer Einsendung des Pränumerations-Betrags, im Zeitungs-Comptoir, oder bey dem hiesigen löbl. k. k. Ober-Postamte, so wie auch bey den zunächst liegenden k. k. Postämtern geschehen.

Laibach, den 17. December 1824.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 1578.

(3)

ad Nr. 198.

St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im k. k. Antheile Schle-
fiens, Troppauer Kreises liegenden Religionsfonds = Gutes
Petrowitz.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird
hiemit bekannt gemacht, daß das zum mähr. schles. Religionsfonde gehörige
Gut Petrowitz am 17. Jänner 1825 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k.
Gouvernementsgebäude zu Brünn im Wege der öffentlichen Versteigerung
zum Kaufe ausbeboten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 59965 fl. 40 kr. C. M., das ist: Neun und
Fünfzig Tausend, Neun Hundert, Drey und Sechzig Gul-
den, Bierzig Kreuzer Conventionsmünze.

Zu diesem im Mittelgebirge zwischen Thälern liegenden, von der k. k.
Kreisstadt Troppau beyläufig zwey Meilen entfernten Gute gehören:

a) acht zwischen fremden Dominiën zerstreute Dorfschaften, näm-
lich: Altstadt, Bielau, Eilowitz, Lutz, Petrowitz, Tyrn, Hoch-
kirchen und Wipplersdorf, mit einer Gesamtbevölkerung von
4554 Seelen.

Da bey allen diesen Ortschaften das Robothabolitionssystem einge-
führt ist, und die vorhin bestandenen Natural- und Personal-Schuldig-
keiten der Unterthanen gänzlich aufgelöst sind, so beziehet die Obrigkeit
von denselben

b) an Urbarialgaben im Gelde	549 fl. 24 3/4 kr.
In Natura	32 Megen 2 Maßl Weizen
	32 — 2 — Korn
	45 — 24 — Gerste
	56 — 8 — Haber.

c) an barer Robothrelution 3288 fl. 36 kr.

d) an Erbgrundzinsungen von zerstückten Meierhofsgründen im Baren

2 fl. 41 2/4 fr. Conventionsmünze, und 2296 fl. 47 fr. Wiener Währung; in Natural-Schüttungen 51 Megen Korn, 104 Megen Gerste.

Nebst diesen Zinsungen haben für verschiedene emphyteutisch veräußerte Realitäten folgende Zinse einzufließen:

e) von Mühlen im Gelde	69 fl. 48 fr.
Schüttungskörnern	.	22 Megen	16 Maßl	Weizen.	
	.	159 —	24 —	Korn.	
	.	31 —	12 —	Gerste.	
	.	20 —	8 —	Mühlgetreide.	

f) von Wirthshäusern	.	.	.	12 fl.	
g) = Fleischbänken	.	.	.	13 =	38 fr.
h) = Abdeckereyen	.	.	.	2 =	
i) = obrigkeitlichen Häusern	.	.	.	8 =	
k) = neuerbauten Häusern	.	.	.	238 =	30 =
l) = fremden Ortschaften	.	.	.	59 =	53 2/4 =

Ueberdies ist jeder Zinmann, welcher sich auf diesem Gute befindet, nach dem Robothabolitionscontract verbunden, statt der vorherigen Naturalroboth, jährlich einen Gulden in die Renten zu bezahlen.

m) Nebst den erforderlichen Amts- und einigen Wirthschaftsgebäuden befinden sich bey diesem Gute in abgesondert zerstreut liegenden Flächen

an Aeckern	.	.	.	107 Megen	8 1/4 Maßl
= Gärten	.	.	.	11 —	13 2/4 —
= Wiesen	.	.	.	31 —	18 1/4 —
= öden Plätzen und an verpachteten Waldplätzen	.	.	.	12 —	4 1/4 —

Diese Grundstücke befinden sich theils in eigener Regie, theils sind selbe an fremde Parteyen und an die obrigkeitlichen Beamten gegen Zins zeitlich hintan gegeben.

Für dieselben sowohl, als für andere verpachtete obrigkeitliche Realitäten haben nachstehende

n) zeitliche Pacht- und andere Zinse in die Renten einzufließen, an zeitweiliger Robothreluition von neuerbauten Häusern pr.
9 fl. 18 fr. W. W.

an Brantweinkesselzins	25 =	C. M.
= Brantweinpachtzins	580 =	—
= Flussfischereyzins	2 = 36 =	—
= Pachtzins von obrigkeitlichen Aeckern bar	51 = 58 2/4 =	—
in Natura	70 Mehen 4 2/4 Maßl Haber.	
	8 Schock 38 Garben Korn.	
an Steuerbeytrag	38 fl. 50 2/4 fr. C. M.	
= Pachtzins von Gärten	19 = 5 2/4 =	—
= Pachtzins von Wiesen	19 = 25 =	—
von Huthungen	2 fl. 12 fr. C. M.	3 fl. 30 fr. W. W.
= Waldplätzen	5 = 24 =	—
an Miethzins für verschiede	4 = — — —	
Behältnisse		
an Roboth und andern Relutionen		
von Gewerbschaften	28 fl. C. M.	32 fl. 24 fr. W. W.
an Bretklöder = Ausfahrelution		3 = 36 = — —
an Germ und Hefenzins pr. Ge-		
bräu 3 fl. 17 1/4 fr. ; somit für		
30 Gebräue	98 fl. 37 fr. C. M.	
an Bierschanf	5 = — = —	10 fl. W. W.
= Jagdpachtzins	34 = 5 = —	

o) Bey diesem Gute befindet sich im Orte Luck auch ein in eigener Regie stehendes Bräuhaus, in welchem auf 22 Faß gebräuet wird, und aus welchem 13 Schänker das Bier zu beziehen haben.

p) Eben so befindet sich im Orte Luck ein Brantweinhaus, in welchem auf 2 Kessel gebrannt wird, und welchem die oberrwähnten Schänker zur Abnahme der Getränke zugewiesen sind.

Dieses Brantweinhaus befindet sich gegenwärtig im zeitlichen Pacht, und es haben hiefür der bereits erwähnte Kesselzins von 25 fl. Conv. Münze und ein Pachtzins von 580 fl. Conv. Münze jährlich in die Renten einzufließen.

q) Der Obrigkeit steht das Recht der Justizverwaltung, dann der Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher zu, wofür sie nebst den gesetzlichen Taxen das 10- und 5percentige Laudemium von den Altstädter, Bielauer, Eilowitzer,

Lucker, Petrowitzer und Tyrner, Erbrichteneren, dann von einigen andern emphyteutischen veräußerten Realitäten zu beziehen be-
rechtiget ist.

- r) Bey den Orten Luck, Bielau und Tyrn besitzt die Obrigkeit an
Waldungen 502 Joch 211 3/6 Quadratklaster, welche größten-
theils aus Nadelholz bestehen, zugleich ist selbe
- s) im Besitze der ganzen Jagdbarkeit, welche gegenwärtig theils in
eigener Regie, theils aber im Verpachtungswege benützet wird.

Endlich

- t) steht der Obrigkeit auch das Patronatsrecht über die Siliakirche
in Altstadt, über die Localkirche in Bielau, über die Siliakirche
in Luck, über die Localkirche in Petrowitz, endlich über die Siliak-
kirche in Tyrn zu.

Zur Licitation wird, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zu-
gelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt,
wenn sie das Religionsfondsgut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in
absteigender gerader Linie, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat
den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 5996 fl. 22 kr. Conventionsmünze
bey der Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf
Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem
cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vor-
läufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte
Sicherstellungsacte bezubringen!

In Absicht auf die Prüfung der Facion mögen die Kauflustigen sich
zur Gewinnung der Zeit vor der Licitationsacte an das k. Fiscalamt wenden.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen An-
both machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich
für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Com-
mittenten auszuweisen.

Der Ersteher des Gutes hat das Dritttheil des Kaufschillings vier
Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe

zu berichtigen; Die verbleibenden zwey Dritttheile kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Diesjenigen, welche dieses Gut zu besichtigen und sonstige Ueberzeugung sich zu verschaffen wünschen, haben sich an das Verwaltungsamt zu Petrowitz zu wenden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung des Guts, und den zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten bey der k. k. mährisch-schlesischen Staats-Güter-Administration täglich eingesehen werden.

Brünn am 18. November 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlessien.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Subernialrath.

B. 1564.

E d i c t.

ad No. 16996.

(3) Von dem k. k. kaiserl. Landrechte wird in Folge eingelangter hoher inn. öst. Appellationsgerichts-Verordnung vom 2. Erh. 12. d. M. Zahl 13977, zur Besetzung der für Eidi und den Eidier Kreis erledigten Advocatenstelle, neuerlich der Concurß mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, da das gegenwärtige Edict das erste Mal in den Zeitungsblättern erscheinen wird (v. i. bis 10. Jänner 1825), ihre mit dem Diplome über die erhaltene Doctorwürde, den Zeugnissen über die vorgeschriebene zurückgelegte Praxis, und mit den ihre Moralität ausweisenden Documenten, dann den übrigen auffälligen Befehlen wohl instruirten Gesuche bey diesem k. k. Landrechte zu überreichen haben.

Grätz den 16. November 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 350.

E d i c t.

No. 230.

(3) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Gregor Kobas, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender, auf der vorhin Matthäus und Magdalena Wergusch'schen, nun dem Gregor Kobas gehörigen, dem Religionsfondsgute Laß sub Urb. No.

47 dienstbaren, zu Poschenig gelegenen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des zwischen Matthäus Bergusch und dessen Gattinn Magdalena geborne Hofmeier geschlossenen Ehecontractes dd. et intab. 29. Jänner 1793;

b) des zu Gunsten des Joseph Draxler unterm 15. July 1817 intab. Urtheils dd. 21. Juny 1817, wegen 125 fl. 15 kr. c. s. c.;

c) des Urtheils dd. 12. Juny 1817, et intab. 15. July 1817, zu Gunsten der Maria Draxler, wegen 161 fl. 14 kr. gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus diesen Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificates, auf ferneres Unlangen für nichtig, kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Bezirksgericht, Staatsherrschaft, Michelstätten, den 3. März 1824.

7. 3. 309.

E d i c t.

ad Nro. 15.

(3) Von dem Bez. Ger. Herrschaft Weissenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Hrn. Uloß Rasinger, k. k. Postmeisters und Realitätenbesizers, auch Bleggewerken zu Wurzen, in die Amortisirung folgender, auf den vorhin Laurenz-, nun Uloß Rasinger'schen, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nro. 307 zinsbaren Realitäten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Urtheils in Sachen der Johann Bapt. Egger'schen Verlassmasse wider Laurenz Rasinger, wegen zuerkannten 2330 fl. 48 kr. c. s. c., ddo 30. July et intabulato 7. December 1804;

b) des Urtheils in Sachen der Johann Bapt. Egger'schen Verlassmasse wider Laurenz Rasinger, wegen zuerkannten 2078 fl. c. s. c., dd. 30. July et intabulato 7. December 1804, gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche aus gedachten Urtheilen einen Anspruch zu machen gedenken, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte sogewiß geltend zu machen, als widrigens diese Urtheile, respve. deren Intabulations-Certificates für kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Kronau am 2. März 1824.

3. 1572.

(3)

Nro. 3039.

Licitation: Realitäten und Fahrnisse zu St. Veith bey Sittich.

Das Bezirksgericht der Religionsfondsherrschaft Sittich macht, als Real-Instanz, hierdurch bekannt, daß über Ersüchschreiben des löbl. Bezirksgerichts Kaltenbrunn zu Laibach, ddo. 29. October, et praes. 18. November 1824, Zahl 1314, die executive Versteigerung dreyer, dem Mathias Kastelik, Krämer und Realitäten-Besizer zu St. Veith bey Sittich, gehörigen Realitäten, der hiebey befindlichen verschiedenen Haus-, Baumanns-, Kessel-, Stall- und Meierey-Geräthe, dann des Viehes und Waarenlagers, wegen der Frau Catharina Zollner in Laibach aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. Kaltenbrunn am 5. Jänner d. J. schuldiger 500 fl., der Zinsen und Executionskosten bewilliget, und hiezu abgefonderte Versteigerungs-Tagsatzungen, und zwar für Hintangebung der, der löbl. Pfarvgült St. Veith sub Rect. Nro. 19 zinsbaren, auf 338 fl. 40 kr. geschätzten 1/3 Hube zu St. Veith, Hauszahl 11; der, der Religionsfondsherrschaft Sittich, unter Rect. Nro. 97 dienstbaren, auf 491 fl. 40 kr. betheuertem ganzen Hube zu Grische, unter Hauszahl 1, und der eben dahin dienstbaren, auf 10 fl. 40 kr. in E. M. geschätzten Ueberlands-Waldung, Applenze genannt, zu Mett-

N. 1562.

Fahnrnisse: Picitation.

Nro. 3048.

(3) Das Bezirksgericht zu Sittich macht bekannt: daß über mündliches Einschreiten der Wittve Ursula Gorischeg von Doob, als Vormünderinn ihrer drey minderjährigen Kinder, in die executiv Feilbiethung mehrerer, dem Anton Bregar, vulgo Zeint zu Doob gehörigen Fahnrnisse, als: zweyer Pferd. Kummete, 1 Wagerl, 1 Tisch, 1 lange Bank, 2 Kleider-Truhe, 1 große und 4 kleine Getreid-Truben, 45 Merling Haber, 12 Merling Korn, 4 Merling Gerste, 15 Centner Heu, bey 60 Centner Stroh, 16 Pfund Flachß, 14 Pfund Hanf, 6 Stab Leinwand u. c., wegen schuldiger 146 fl. 24 kr. c. s. c. gewilliget worden sey.

Hiezu sind drey Termine, nämlich der 20. December 1824, dann der 11. und 25. Jänner 1825, jederzeit früh um 9 Uhr im Hause des Exquirten zu Doob mit dem Anhange ausgeschrieben, daß, im Falle diese Fahnrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden sollten, selbe bey der dritten Feilbiethungs-Tagfagung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden. Sittich am 19. November 1824.

N. 1587.

Wohnung zu vermieten.

(3)

Im sogenannten Bürgerpitale hier, in der Spitalgasse, ist im ersten Stockwerke für diesen Winter bis Georgi 1825 eine Wohnung zu vermieten. Diese besteht aus vier geräumigen Zimmern, vorn mit der Aussicht in die Spitalgasse, alle vier in einer Reihe gelegen und deren drey mit eigenen Eingängen; ferner aus einer mit diesen Zimmern in Verbindung befindlichen, durch ein Gitter gemeinsam abgeschlossenen Küche mit einem daran stoßenden Speisgewölbe; dann aus einem heizbaren Dienstoffbenzimmers und einer Garderobe, welche geräumig und lustig ist; endlich aus einer großen Holzlege und zwey Kellern. — Wer diese Wohnung zu mieten wünschet, beliebe sich um die nähern Umstände an das Zeitungs-Comptoir zu wenden.

N. 1579.

Es wird von unterzeichneter Fabrik ein Zeug- und zugleich Hufschmied gesucht, an welchen man den bey der Fabrik liegenden Zeughammer und die Hufschmieds-Gerechtsame, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst zwey Gärten und einem Felde, auf mehrere Jahre zu verpachten wünscht. Nähere Auskunft kann durch frankirte Briefe von der Fabrik selbst eingehohlet werden.

K. K. pr. Ratschacher Papier-Fabrik den 5. December 1824.

Johann Potthorn, Fabriks-Director.

N. 1586.

Ein Capital von 446 fl. 3 7/12 kr. M. M. ist gegen Pupillar-Sicherheit zu verleihen. Daß Nähere erfährt man bey Herrn Dr. Joh. Oblak am neuen Markt Nr. 172.

N. 1592.

N a c h r i c h t.

(3)

Bey Unterzeichnetem, in der Gradtscha, Haus Nr. 45, ist alter Mahrwein, die Maß zu 3, 12, 16, 20 und 24 fr., wie auch guter Profeler, die Maß zu 24 fr., dann rother Teran zu 16 und zu 12 fr. zu haben.

Michael Falten.

N. 1588.

(3)

Geb Brüder Heimann in Laibach machen bekannt, daß sie guten Mahrwein vom Jahre 1822 Cimerweiß verkaufen.

3. 1576.

(2)

ad Nr. 192.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Ollmüzer Kreise liegenden Religionsfonds = Gutes Czellechowitz.

Von der k. k.-mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiermit im Nachhange der bereits unterm 18. August d. J., Zahl 528, veranlaßten Kundmachung, zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Ollmüzer Kreise nächst Plumenau gelegene Religionsfonds = Gut Czellechowitz, am 18. Jänner 1825, Vormittags um 9 Uhr, in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Czellechowitz, Trzeptschein, der Colonie Rittberg und Henneberg, dem Dorfe Duban und der Colonie Margelik, dem Dorfe Laste, und aus dem Antheile des Dorfes Krönau, mit einer Bevölkerung von 1610 Seelen bestehenden Gutes, ist 59135 fl., sage: Neun und Fünzig Tausend, Ein Hundert Fünf und Dreyßig Gulden Conventions = Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitions = und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldreluition verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbarialgaben	195 fl. 22 1/2 fr.
b) an Robothreluition	2746 fl. 6 fr.
c) an Zins von neu erbauten Häuschen, bar	255 fl. 54 fr.
und an Naturalroboth	13 Tage
d) an Erbgrundzinsen bar	3928 fl. 34 1/4 fr.
und mittelst Schüttung an Gerste	396 Megen 2/4 Mgl.
und an Hafer	2 Megen 16 Mgl.

Ferner fließen in die Renten ein:

e) an Zinsen von fremden Herrschaften, und zwar: Von der Stadt Ollmütz an sogenanntem Festungszinse 30 fl.

und von der Herrschaft Sternberg ohne Benennung 12 fl. 26 1/2 kr.
dann hat diese Herrschaft jährlich 1 Schock mittlerer Brak = Karpfen
pr. 1 Center 27 Pfund, und 1 Schock Hechten pr. 56 Pfund an den
Ezellechowizer Gutsbesizer abzugeben.

f) an Brücken- und Straßenunterhaltungs- Beyträgen, und zwar:
von dem Lasser Meierhofsbesizer Joseph Tonkres 13 fl. 21 2/4 kr.
und von dem Besizer der Ollmüher Spitalsäcker 20 fl. 40 2/4 kr.

Zinse von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit
nachstehende:

g) von Mahlmühlen	325 fl.
h) von Wirthshäusern	250 fl. 30 kr.
i) von Branntweinhäusern	180 fl.
k) von obrigkeitlichen Häusern	167 fl. 45 kr.

Zinse aus den zeitweiligen Pachtungen gibt es folgende:

l) Von dem Ezellechowizer Bräuhausgebäude	43 fl. 3 kr. Conv. Münze.
m) von 52 Mezen 6 Maßeln Aeckern, bar	147 fl. 29 2/4 kr. E. M.
und an Schüttung: Korn	24 Mezen 6 3/2 Maßl.
— — Gerste	24 — 6 3/2 —
n) von 20 Mezen 4 Maßl Wiesen	81 fl. 2 2/4 kr. E. M.
o) an Branntweinschankzins	45 fl. 30 kr. E. M.
p) an zeitweiligem Weinschankzins	15 fl. W. W.
q) an zeitweiliger Robothrelution von Gewerbsleuten	16 fl. W. W.

Endlich bezieht die Obrigkeit:

r) an zeitweiligem Bierschankzins von dem Lasser Schänker für je-
des ausgeschänkte Faß Bier 30 kr. E. M., und von den Schänkern zu
Ezellechowiz, Margelik und Trzeptschein, für jedes ausgeschänkte Faß
Bier 6 kr. E. M.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

s) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen
Richteramts und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzli-
chen Taxen, dann

t) das Laudemium von den drey Wirthshäusern zu Rittberg, Duban,
und Krönau, dann von dem Branntweinhause, der Mühle, und einem
Bauerngrunde in Duban, endlich von dem Lasser Meierhose, theils mit
5, theils mit 10 Percent zu Rechte.

In eigener Regie besizet die Obrigkeit keine Meierhofsgrundstücke,
dieselben sind sämmtlich zerstücket, und mit Ausnahme der vorwärtsbemerkt-

ten, welche zeitlich verpachtet sind, den Unterthanen in das emphyteutische Eigenthum überlassen worden.

Dagegen besitzt dieselbe an 270 Joch theils Nadel-, theils Auenwald, welcher geometrisch aufgenommen und in Schläge eingetheilt ist.

Die Jagdbarkeit von dieser Waldstrecke ist gleichfalls in eigener Regie; dagegen aber ist die Feldjagdbarkeit, und zwar größtentheils cumulativ mit andern zu der concentrirten Herrschaft Hradisch gehörigen Grundflächen verpachtet, wofür beyläufig für das Gut Czellechowitz an Pachtzins entfallen 22 fl. 15 kr. C. M.

Endlich übt die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Dubaner und Krönauer Pfarre und Schule aus, welches Recht mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeht.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen, unter welchen das benannte Religionsfondsgut hirtan gegeben wird, sind folgende:

1stens. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Religionsfondsgut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2stens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 5913 fl. 30 kr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

3stens. Der Erstehet des Gutes hat das Drittheil des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Zins vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Zins gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung des Guts, und den zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bey der k. k. mährisch = schlesischen Staats = Güter = Administration täglich eingesehen werden, so wie auch das erwähnte Gut selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 18. November 1824.

Von der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission,

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Gubernialrath.

Z. 1575.

(2)

ad Nr. 191.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem Religionsfonde angehörigen landschaftlichen Neubergerhofes zu Grätz nächst dem Mühlgange, unter Cons. Nro. 755.

Am 10. Jänner künftigen Jahres wird der sogenannte Neubergerhof zu Grätz in der Murvorstadt nächst dem Mühlgange, unter Cons. Nr. 755, welcher landschaftlich ist, im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Landesguberniums verkauft werden.

Dieses aus zwey Stockwerken bestehende Haus enthält unterirdisch einen Keller auf 90 Startin. Zu ebener Erde 5 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, Vorhaus, Stiege und Abort. Im ersten Stocke 5 Zimmer, Vorhaus und Abort. Im zweyten Stocke 5 Zimmer, Vorhaus und Abort. Unterm Dache 6 kleinere Zimmer, 2 kleine Küchen, 1 Vorsaal und Abort. Das Dach ist mit Ziegeln eingedeckt. Uebrigens befindet sich bey dem Hause ein geräumiger Hof mit einem Pumpenbrunn, und eine auf gemauerten Pfeilern ruhende Schupfe.

Der Ausrufspreis ist auf 4220 fl. C. M., das ist: Vier Tausend, Zwey Hundert und Zwanzig Gulden Conv. Münze bestimmt worden.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Steyermark Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Haus erstehen, die mit Circularverordnung der Landesstelle vom 29. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieses Hauses für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigerder Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vorder Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset wird, binnen fünf Jahren mit gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Zinsertrages dienenden Rechnungsdaten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyerländisch-kärntner'schen Staatsgüteradministration eingesehen werden.

Wer das Haus selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, hat sich an das k. k. Marchfutteramt zu wenden.

Von der k. k. steyerländisch-kärntner'schen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Gräg am 22. November 1824.

Anton Schürer v. Waldheim.
k. k. Sub. und Präs. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1584.

(2)

Nro. 7703.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus und der Josepha Krashoviz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause in der Stadt Laibach Nro. 93 über 50 Jahre indebite haftenden zwey Sätze, als a) der seit 8. May 1770 auf obigem Hause haftenden Carta bianca, von den Eheleuten Peter und Maria Gabel über 200 fl. auf Johann Michael Vogou unter 30. April 1770 ausgestellt, und b) des von den nähmlichen Eheleuten auf Valentin Ruard unter 9. October 1774 über 200 fl. ausgestellten, und seit 29. October 1774 haftenden Schuldscheins gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca und den Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Matthäus und Josepha Krashoviz, die obgedachte Carta bianca und der Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 22. November 1824.

Ämtliche Verlautbarung.

3. 1594.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Am 14. Jänner 1825 Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen Militär-Ober-Commando-Kanzley, in dem Lepuschitzischen Hause Nr. 214 im zweyten Stock in der Herrngasse, alle Victualien, Getränke und sonstige Erfordernisse für das Laibacher Garnif. Spital, auf sechs nacheinander folgende Monate, nähmlich auf den Zeitraum vom 1. May bis Ende Oct. 1825, öffentlich versteigert werden.

Die benöthigenden Artikel von der besten Qualität bestehen beyläufig in

6	Centner	Reiß.
8	„	Weizengries.
8	„	Mundmehl.
16	„	Einbrennmehl.
3	„	gerissene Gerste.
6	„	Rindschmalz.
6	„	geroaste Gerste.
5	Pfund	rohe Gerste.
50	„	Kummel.
90	„	gebörte Zwetschgern.
30	„	Zucker.
30	„	weiße Seife.
1	Centner	gereinigten Talg.
3000	Stück	Eyer.
50	Eimer	Wein.
4	„	Weinessig, und
5	„	Branntwein.

Die Semmeln und halbweißes Brot, dann Rind- und Kalbfleisch nach den alle Tage in vorausgehenden Anweisungen.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikel liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 14. Jänner 1825 abgehalten werdenden Licitation in bestimmtem Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben. Auch ist das Militär-Ober-Commando geneigt, verlässliche Gewerbsleute und Producenten von einer Cautionsleistung zu entheben.

Von Seite der k. k. Militär-Garnison-Spitals-Commission. Laibach am 10. December 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1580.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Unterkrain, als durch Ersuchsschreiben ddo. 26. October 1824, Nro. 7160, von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach delegirten Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte Laibach, über Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, resp. der k. k. Staatsherrschaft Landstraß, wider Michael Krischanitsch zu h. Kreuz, wegen durch Urtheil ddo. 20. August 1822, Z. 2179, behaupteten Kaufschillingrückstände pr. 41 fl. 41 kr., so wie den hievon bis 31. October 1821 mit 9 fl. 22 1/4 kr. berechneten, dann den seit 1. November 1821 bis zum Zahlungstage laufenden 4 prct. Verzugszinsen nebst Gerichtskosten-Ersatz, in die executive Versteigerung des dem Michael Krischanitsch zu h. Kreuz gehörigen, in Schuttenberg liegenden, der Herrschaft Thurn am Hart sub. BergReg. Nr. 309 1/2 dienstbaren, nebst dem dazu gehörigen Gestrüppe Pushzha und hölzernen Keller auf 200 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Weingartens gewilliget worden. Da nun von diesem delegirten Bezirksgerichte drei Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 28. December 1824, für den zweyten der 27. Jänner und für den dritten der 26. Februar 1825, jedesmahl um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realität Schuttenberg mit dem Anhange bestimmt wurden, daß, wenn obige Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden wird, so werden hiemit sämmtliche Kaufsliebhaber zur Erscheinung an den obbenannten Tagen, so wie die intabulirten Gläubiger insbesondere mit dem Erinnern vorgeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse allhier täglich in den Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 27. November 1824.

3. 1597

Executive Fahrnisse-Versteigerung.

Nr. 3230.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Inhabung des Hammerwerks zu Sagraß, in Vertretung des Herrn Justizjärs Mack von Seisenberg, gegen Michael Mack, Realitäten-Besitzer und Schmied zu St. Martin bey Littay, wegen durch Urtheil behaupteter 90 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerisch-gepfändeten, auf 156 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Vieh, Getreid, Haus-, Keller- und Meierschafts-Geräthe gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagatzungen, nämlich auf den 23. December l. J., dann auf den 14. und 28. Jänner 1825, jedesmahl früh von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Wohnung des Exquirten zu St. Martin, Haus-Zahl

28, mit dem angeordnet worden, daß die zu versteigernden Gegenstände, wenn solche bey der ersten und zweyten Versteigerungs-Tagsagung nicht über oder um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, bey der dritten Tagsagung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben würden.

Sittich am 6. December 1824.

Z. 1596. — **Citation: Hube und Fahrnisse.** **Nr. 3172.**
 (2) Daß Bezirksgericht der Religionsfondsherrschaft Sittich macht hierdurch bekannt: Daß über mündliches Ansuchen des Anton Kopyz, vulgo Previa, Mühlers von Ebemenitz, gegen Franz Grabner, vulgo Kastigar, Hüblers zu Großgaber, wegen im Reste schuldiger 63 fl. 55 kr. sammt Anhang, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 10. Septem-ber l. J., Z. 2347 bewilligten, laut Protocolls vom 8. October 1824, Z. 2657, aber be- dingt ausgesetzten Feilbiethung der dem Exquirten gehörigen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 451 fl. 28 kr. geschätzten, der löbl. Grundherrschaft Eburn bey Gallenstein sub Rectif. Nro. 101 dienstbaren Hube, mit den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der hiebes befindlichen, auf 172 fl. 30 kr. betheuerten Fahrnisse gewilliget, und hiezu neuer- liche Tagsagungen auf den 7. Jänner, 7. Februar und 11. März 1825, jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte zu Großgaber mit dem Versage ausgeschrieben werden, daß, wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden sollten, selbe bey der dritten Feil- biethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu Kauflustige und intabulirten Gläubiger zu erscheinen hierdurch geladen werden.
 Sittich am 2. December 1824.

Z. 1593. — **Feilbiethungs-Edict.** **Nro. 680.**
 (2) Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Weldeß wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Langus, vulgo Kovarig von Kerschdorf, gegen die Maria verwitwete Starre und Martin Starre, als Vormünder der Casper Starreschen minderjährigen Er- ben und Curatoren derselben Verlassenschaftsmasse, wegen schuldigen 235 fl. 55 kr. M. M., in die executive Versteigerung der dem Casper Starre seel. gehörigen, auf 1705 fl. gerichtlich geschätzten, zu Kerschdorf in der Wodein sub Haus-Nro. gelegenen, der Cameralherrschaft Weldeß sub Rectif. Nro. 1213 zinsbaren 1/3 Kaufrechtshube sammt allen dazu gehörigen Grundstücken gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der 27. December d. J., 27. Jänner und 28. Februar l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormit- tag im Orte zu Kerschdorf mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn diese Realit- täten weder bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten oder letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Citionsbedingnisse liegen in die- ser Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Weldeß den 27. November 1824.

Z. 1581 (2) **ad Nro. 852.**
 Die in dem Dorfe Breg gelegene, der löbl. Herrschaft Ebdönig unter Rectif. Nro. 220 dienstbare, auf 1200 fl. gerichtlich geschätzte ganze Kaufrechtshube des seel. Lorenz Ver- hounig, wird auf Anlangen des Anton Verhounig v. Mosche, wegen an Erbtheil und Darlehen schuldigen 301 fl. 45 kr. M. M. nebst Nebenrechten, im Wege der Execution öffentlich feilgebothen, diese Feilbiethung den 8. Jänner, 8. Februar und 8. März 1825, jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Breg abgehalten, und die Realität bey der ersten und zweyten Tagsagung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der drit- ten aber auch unter demselben hintan gegeben werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 2. December 1824.

Subernial Verlautbarung.

J. 1610.

(1)

ad Nro. 200.

St. O. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem Studienfonde gehörigen landschaftlichen Bräunerhauses in der Stadt Grätz am Fliegenplatz unter Consf. Nro. 117.

Am 17. Jänner 1825 wird das landschaftliche Bräunerhaus in der Stadt Grätz am Fliegenplatz unter der Consf. Zahl 117 im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Landesguberniums verkauft werden.

Dieses mit Ziegeln gedeckte Haus enthält unter der Erde: drey Keller; zu ebener Erde: 1 Vorhaus, 4 Zimmer, 1 Küche und 1 Speisgewölb, ferner einen gewölbten Stall auf 2 Stück Pferde, sammt Heuschlag und Wagenremise, dann einen Pumpenbrunn; im ersten Stocke: 8 Zimmer, 1 Küche und eine Kammer.

Der Ausrufspreis ist auf 3020 fl. Conv. Münze, das ist: Drey Tausend und Zwanzig Gulden Conv. Münze bestimmt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Steyermark Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, im Falle der Erstehung des Hauses, die mit Circular-Verordnung der Landesstelle vom 29. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieses Hauses, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Rauffchillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinstet wird, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Zinsertrages dienenden Rechnungsdaten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch = kärntner'schen Staatsgüter = Administration eingesehen werden.

Wer das Haus selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, hat sich an das k. k. Marchfutteramt zu wenden.

Von der k. k. steyermärkisch = kärntner'schen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Grätz den 26. November 1824.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Sub. und Präs. Secretär.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1599.

E d i c t.

(1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia wird bekl. gemacht: Es sey über Ansuchen der Barbara Tratnig, Maruscha Schloufa und Casper Nagode, in die öffentliche Feilbiethung folgender, dem Niclas Piucl von Sauraz angehörigen, auf 25 fl. 26 kr. geschätzten Producte, als Spinnhaar, Wolle, Erdäpfel, Heu, Haber, Stroh und Leinsamen gewilligt, und hiezu der 8. Jänner k. J. für den ersten, der 7. Februar für den zweyten und der 9. März für den dritten Termin mit dem Anhange des 326. §. a. G. D. bestimmt worden.

Die Kauflustigen haben daher an obbenannten Tagen um 9 Uhr früh in dem Hause des Niclas Piucl in Sauraz zu erscheinen.

K. k. Bezirksgericht Jozia den 2. December 1824.

3. 1600.

Feilbiethungs = Edict.

Nro. 1458.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Elisabeth Wremschak, nun verehelichten Sittar von Stofschje, wider die Joseph Panze'schen Erben von Waitzsch, wegen schuldigen 359 fl. 40 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem Magistrat Laibach sub Urb. Nro. 266, 551, 570, 834 und 860 zinsbaren Wald- und Wiesenantheile Log und na Blate gewilligt, und hiezu der 7. Jänner, 7. Februar und 7. März k. J., allezeit Vormittag um 9 Uhr vor diesem

Mannskleidungsstücken verschiedener Art, Wäsche ic. gewilliget, und seven dazu drey Versteigerungstagsfagungen, auf den 23. December 1824, den 10. und 24. Jänner 1825, jedesmahl im Schlosse Radlitz bey zu den gewöhnlichen Licitationstagen mit dem An- hange aufgeschriebenen worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsfagung um oder über den Schätzungswertß gegen bare Bezah- lung an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden sollen.

Bezirksgericht Schneeberg den 27. November 1824.

3. 1608.

(2)

Das Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg macht hiemit bekannt, daß es ein- weilen und bis auf weitere Verordnung von der wider den Gut Strobelhofer Untertban Martin Garbais zu Großlax, mit diehseitigem Edict ddo. 21. Septemher 1. J., welches in den Zeitungsblättern 98, 99 et 100 bereits eingeschaltet erscheint, ausgeschriebenen Con- curs-Verhandlung abzukommen habe.

Bezirksgericht Herrschaft Weizelberg am 12. December 1824.

3. 1571.

E d i c t.

Nro. 642.

(5) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, Neustädler Kraises, wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, krankes gemacht: Es seye von diesem Gerichte über die vom Georg Hotschevar aus Kleins- laschitz, der Grafschaft Auersperg unterthänigen JzB. Hübler, vorhin gewesener Viehhändler, eingereichte Güterabtretung, über dessen gesamtes hierlandes befind- liche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Concurß eröffnet worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen be- rechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis 1. Februyar 1825 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Concurßmasseder- treter Hrn. Dr. Joseph Wiler, Hof- und Gerichts-Advocat zu Laibach, bey diesem Gerichte einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des genannten hierlandes befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forde- rung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, unge- hindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Stat- ten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden wird.

Auersperg den 2. December 1824.

3. 1590

Ein Gerichtsdiener

(2)

ledigen Standes, welcher des Lesens und Schreibens, dann der illirischen Sprache kundig ist, wird bey dieser Herrschaft mit jährlichem Gehalt von 80 fl. C. M., 26 Mezen Di- versfrüchten und Nebenzuflüssen von 40 bis 50 fl. aufgenommen. Competenten haben sich mit obigen Fähigkeitsbeweisen und dem Zeugniß der Moralität bis Ende d. M. entwe- der persönlich oder mittelst frankirten Briefen anher zu wenden.

Herrschaft Pölland in Untertraun am 4. December 1824.

3. 1577.

(1)

ad Nr. 195.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

Des versteigerungsweisen Verkaufes der im Brünner Kreise liegenden Religionsfondsherrschaft Altbrunn.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiermit im Nachhange der bereits unterm 18. August d. J., Zahl 528, geschehenen Kundmachung zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zunächst der Hauptstadt Brunn gelegene Religionsfondsherrschaft Altbrunn, am 24. Jänner 1825, um die gewöhnliche gte Vormittagsstunde in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brunn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft, zu welcher nebst dem Markte Altbrunn und der Colonie Wienergasse, noch 9 unterthänige Rusticalgemeinden, als: Hussowitz, Malomierzitz, Gundrum, Kosternitz, Orzeschan, Leskau, Morbes, Rutkau und Stanowitz, dann die Antheile von Zbraslau und Schebetein, mit einer Bevölkerung von 7280 Seelen gehören, beträgt: Ein Mahl Hundert Neunzehntausend, Acht Hundert Fünffzig Gulden, Fünfzehn Kreuzer Conventions-Münze, das ist: 119850 fl. 15 kr. C. M.

Die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen sind durch das eingeführte Robothabolitionssystem bis auf eigene vorbedungene Lohnarbeiten ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldrestitution verwandelt worden, die sich so, wie die emphyteutisch verlassenen Realitäten und Grundstücke, auf nachstehende Zinse gründen:

a)	an Urbarialgaben	=	=	=	1441 fl. 6 fr.
b)	= Robothrestitutionen	=	=	=	4951 = 50 =
c)	= Zins von neuerbauten Häusern	=	=	=	456 = 3 2/4 =
d)	= Erbgrundzins	=	=	=	3307 = 51 5/8 =
e)	= Naturalförnerschüttung	=	=	=	114 Mes. 24 m. Weizen.
und	=	=	=	=	169 — 16 — Hafer.

(3. Beyl. No. 101 d. 17. Dec. 1824).

An Zinsen von emphiteutisch veräußerten Realitäten:

f)	von Mahlmühlen	=	=	=	=	1656 fl. 40 fr.
g)	= Papiermühlen	=	=	=	=	24 = 13 =
h)	= Wirthshäusern	=	=	=	=	476 = 15 =
i)	= Branntweinhäusern	=	=	=	=	2463 = — =
k)	= Pottaschbütten	=	=	=	=	308 = — =
l)	= Kupferhammern	=	=	=	=	125 = — =
m)	= Schmieden	=	=	=	=	40 = 30 =
n)	= Tuchwalken	=	=	=	=	26 = — =
o)	= Weißgärberwalken	=	=	=	=	25 = — =
p)	= Oehlpressen	=	=	=	=	3 = — =
q)	= Fischgebältern	=	=	=	=	4 = — =
r)	= Flußfischerey	=	=	=	=	2 = — =
und s)	= obrigkeitlichen Häusern	=	=	=	=	296 = 15 =

Von zeitlich verpachteten Realitäten und Gefällen fließen dermahl folgende jährliche Zinsungen in die Renten ein, als:

a)	vom obrigkeitlichen Bräuhaus	=	=	=	=	6500 fl. C. M.
b)	von Tuchwalken	=	=	=	=	61 fl. 33 fr. W. W.
c)	= Flußfischerey	=	=	=	=	6 = 26 = C. M.
d)	= Jagdbarkeiten	=	=	=	=	91 = 30 = C. M.
e)	= herrschaftlichen Wohnungen und Gebäuden	=	=	=	=	76 = — = W. W.
f)	von Huthungen	=	=	=	=	12 = 48 = C. M.
g)	= Wiesen	=	=	=	=	76 = 51 = C. M.
h)	= Hopfengarten	=	=	=	=	47 = — = C. M.
i)	= Deichen	=	=	=	=	40 = 30 = C. M.
k)	an Wein und Bierschanfszins	=	=	=	=	45 = — = W. W.
und	detto	=	=	=	=	110 = — = C. M.

Nebst dem hat:

l)	die Marktgemeinde Altbrunn von jedem ob dem dasigen Rathhause ausgeschänkten Eimer Wein	=	=	=	=	15 fr. W. W.
m)	die Herrschaft Königsfeld von jedem im Hussowizer Gemeindwirthshause ausgeschänkten Eimer Wein	=	=	=	=	30 fr. W. W. und
n)	das Gut Habroman von jedem im Sundrumer und Koffernizer Gemeindwirthshause ausgeschänkten Eimer Wein	=	=	=	=	40 fr. W. W.

in die Altbrunner obrigkeitlichen Renten zu entrichten.

Ferners gehet ein:

o) von Koscherweinschankzins jährlich	70 fl. — fr. E. M.
p) = Fleischbänken. = = =	36 = — = E. M.
q) an Tanzimpost = = =	4 = 30 = W. W.
r) = Concessionen = = =	6 = — = W. W.
s) von der Edpferteimstätte in Stonowist	15 = — = W. W.
t) von Schärfung des Eisenerzes bey Rittkau für jeden 10 Mezen des Erzquantums an Reluition	30 fr. W. W.
u) an Wassergrabenzins im Schreibwälder Badhause jährlich = = = = =	3 fl. 20 fr. W. W.
v) an Robothreluitionszins von Professionisten und Inleuten = = = =	43 fl. 11 fr. E. M.
w) an Zehentförnerschüttung von der Gemeinde Morbes jährlich = = = =	20 Mezen Weizen
dann = = = = =	30 — Korn
und = = = = =	50 — Haber

x) die Gemeinden Gundrum und Kosternitz ihre robothabolitionsmäßigen Schüttungskörner und zwar:

erstere pr. = = = =	126 Mezen Weizen
und pr. = = = =	126 — Gersten
dann letztere pr. = = = =	141 — Weizen
und pr. = = = =	141 — Gersten

nach den im Monathe September jeden Jahrs auf den Brüner Wochenmärkten bestehenden Mittel-Durchschnittspreisen, im Gelde reluiren.

Endlich hat

- y) die Gemeinde Malomierzitz von dem Felde Materzi die 3oste Garbe an Zehent abzugeben, und
- z) die Steuercassa an Besoldungsbeitrag für den Steuereinnehmer 103 fl. E. M. an die obrigkeitlichen Renten dermahl zu leisten.

In dem Markte Altbrunn befindet sich das obrigkeitliche Amtsgebäude für die Beamten, mindern Diener und Kanzleyen, nebst Holzlagen und Stallungen, dann einer geräumigen Material- und Wagenschupse, ferner das obrigkeitliche Bräuhaus sammt Binderey und Hopfengarten, in area pr. 1 Joch 533 Quadratklaster, welch ersteres, nämlich das Bräuhaus, gegen den schon obbemerkten Zins von jährlichen 6500 fl.

die Binderwohnung gegen jährliche = 60 fl.
 und der Hopfengarten gegen = 47 = E. M.
 bis Ende October 1829 in Pacht verlassen ist.

Zunächst des Amts- und Bräuhauses ist auch eine in eigener Regie stehende Ziegelbrennerey sammt Oefen und Schopfen vorhanden, bey welcher die Ziegelstätte 1 Joch 92 Quadratklaster beträgt, und ein besonderer Theil derselben in area pr. 1065 Quadratklaster mit jungen Obstbäumen ausgefetzt ist.

Außerdem sind daselbst 1 Joch 26 5/6 Quadratklaster Gärten, welche die Beamten in partem solarü genießen, dann die für das Forstpersonale erforderlichen Jägerhäuser zu Orzechin, im Schreibwalde und in Zbraslau vorhanden, endlich befindet sich noch eine Heuschopfe bey der sogenannten Königsmühle wo auch eine obrigkeitliche Wiese in area pr. 7 Joch 1066 4/6 Quadratklaster zur Erzeugung des nöthigen Heufutters für die herrschaftlichen Pferde in eigener Benützung stehet, 5 Joch 266 Quadratklaster Wieslandes daselbst hingegen zur besseren Correction dermahl geriffen, und bis Ende October 1825 gegen einen Zins von jährlichen 76 fl. 15 kr. Conventionsmünze verpachtet sind.

Weiters sind noch auf dieser Herrschaft in abgesonderten, bey den Dorfschaften Hussowiz, Lesskau, Orzechin, Schebetein, Kutkau und Zbraslau zerstreut liegenden Rothäcker, Waldwiesen, Gärten, Huthweiden und Oedungen 44 Joch 807 Quadratklaster vorhanden, welche zum Theil den Revierförstern zum Unterhalt ihrer Dienstflühe zugewiesen, zum Theil mit Waldpflanzen ausgefetzt, und zum Theil gegen Zins zeitlich verpachtet sind, zum Theil aber wegen ihrer schlechten steinigten und den Wasserausrisfen unterworfenen Lage öde liegen.

Endlich befinden sich bey Schebetein und Kutkau drey, theils trocken gelegte, theils als Wasserreservoirs dienenden Dorfdeicheln in area pr. 4 Joch 380 Quadratklaster, welche gegen schon vorwärts aufgeführten Zins von jährlichen 40 fl. 30 kr. Conventionsmünze bis Ende October 1827 in Pacht stehen, und die in drey Revieren, dann in ordentliche Schläge eingetheilten obrigkeitlichen Waldungen fassen einen Flächeninhalt von 1561 Joch 966 2/6 Quadratklaster, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, und geometrisch aufgenommen sind.

Uebrigens besteht der obrigkeitliche Viehstand bey der Herrschaft Altbrunn lediglich in zwey Stück Zugpferden, welche dem Käufer pro Fundo instructo unentgeltlich überlassen werden.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

- a) den Zehent bey der Gemeinde Morbes von allen erfecteten Getreidgattungen mit der 3osten Garbe, bey der Gemeinde Makmierzitz hingegen bloß von dem Felde Materzi mit eben diesem Theile zu beziehen, und wie schon vorwärts bemerkt wurde, schüttet die Gemeinde Morbes gemäß getroffener Uebereinkunft, anstatt der Zehente im Geftröh jährlich 20 Megen Weizen, 30 Megen Korn und 50 Megen Haber in reinen Körnern.
- b) Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher, mit Ausnahme jener bey der Marktgemeinde Altbrunn gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, und
- c) den Bezug des 5 und 10percentigen Laudemiums von mehreren emphyteutisch veräußerten Mahlmühlen, Wirthshäusern, Tuch- und Kupferhammer-Walken, Branntweinhäusern, Schmiede, Wagnerey, dann einigen anderen Gebäuden und Ansiedlungen, mit der Bemerkung, daß von der an das k. k. Militär-Aerarium verkauften Altbrunner-Mahlmühle das Laudemium gegenwärtig vermög bestehenden Vertrags mit jährlichen 104 fl. 19 3/4 kr. und von der Schreibwälder ehemahligen Tuchwalke, und demahligen Badhause mit jährlichen 5 fl. 37 1/4 kr. an die obrigkeitlichen Renten reluiert werde. Endlich übet die Obrigkeit Altbrunn
- d) das Patronatsrecht bey den Kirchen, Pfarren, Localie und Schulen zu Gundrum, Morbes, Zbraslau und Schebetein aus, welches sammt allen damit verbundenen Rechten und Lasten, dann den von der Herrschaft Altbrunn bey den landesfürstlichen Pfründen zu Bisters und Mödtau besorgten Vogteygeschäften an den Käufer überzugehen hat, welcher auch zur Leistung der auf die Altbrunner Obrigkeit bey den Schulen zu Altbrunn und Leskau, worüber dem Klosterstift St. Thomas das Patronatsrecht zustehet, entfallenden Beyträge an Beheizungsholze und Baumaterialien zc., nach der bisherigen Beobachtung und Bestimmung verbunden, so wie dasjenige zu tragen, und zu bestreiten haben wird, was in Ansehung der in dem Antheile des Altbrunner Schulgebäudes befindlichen, von der Königin Elisabeth im Jahre 1333 für immerwährende Zeiten gestifteten 8 Spitalspfründerinnen festgesetzt, und von der Altbrunner Obrigkeit bisher geleistet worden ist.

Die übrigen wesentlichsten Verkaufsbedingnisse sind folgende, als:

1) stens. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Demjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt,

wenn sie die Herrschaft Altbrunn erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu stätten.

2tens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, mit 1985 fl. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. k. Fideicommiss-geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte beyzubringen, in welcher Hinsicht sich die Kauflustigen zur Gewinnung der Zeit vor dem Acte der Versteigerung selbst, an die k. k. Kammerprocuratur wenden mögen.

3tens. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4tens. Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile hingegen kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die anderweitigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung und den dazu gehörigen Ausweisen bey der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Administration eingesehen, wie auch die Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Brunn am 18. November 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schäfer,
k. k. M. G. Gubernialrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1620. **B e s c h r e i b u n g** **Nro. 10961.**

einer todten Mannsperson und der bey derselben vorgefundenen Effecten, welche die ersten Tage des Monats May l. J. nächst Lustthal im Bezirke Kreutberg von einigen Fischern im Saustrome aufgefangen und gerichtlich beschaut worden ist.

(1) Der Verunglückte war von mittlerer Statur, hatte lichtkästnenbraune Haare, eine mittlere, mehr breite Nase, einen proportionirten Mund, rundes Kinn, eine niedere Stirne, schwarze Augenbraunen (die Augen waren bereits unkenntlich), einen sehr schwachen Gesichtszug und keinen Backenbart.

Hey der Besichtigung des Körpers ergab sich kein Merkmal einer Gewaltthätigkeit, wohl aber wurde der Kopf sehr angelaufen und an der rechten Hand, und zwar an dem Daumen, das zweyte Glied an der äußern Seite geschwollen befunden und war das Bein selbst mit dem Beinfraße behaftet.

Er war bekleidet mit einem dunkelgrau melirten, mittelfeinen tüchernen Gehrocke mit gleichen Knöpfen und nach Livree-Art mit lichtbraunem Tuche eingesäumt, ohne Aufschläge und ziemlich gut, mit einer alten abgetragenen, auf den Knien ganz zerrissenen blauen Pantalon von feinem Tuche, einem schwarzen, ganz zerrissenen, aus Seiden- und Tuchflecken zusammengesetzten Westel, mit schlechten, ganz beschlagenen Stiefeln von ordinärem Leder, mit einem weißleinenen Halstuche, ordinären Gatten und Hemd. Er hatte keine Kopfbedeckung, wohl aber wurde am nämlichen Tage Vormittags zu St. Jacob bey der Ueberfuhr über den Savestrom ein unbekannter schwarzfäzener Hut aufgefischt, welcher dem Verunglückten anzugehören mit Grunde vermuthet wird.

Uebrigens sind bey demselben vorgefunden worden: ein Stück Silbergroschen, ein Stück 1/2 Kreuzer, eine porzellanene Tabakpfeife, an der ein Reh gemahlt war, sammt Tabakröhr, ein Tabakbeutel von Schweinsblase, in welchem etwas Commistabak vorfindig war.

Da alle Erhebungen über die Entdeckung der Person des Verunglückten bisher fruchtlos waren, so wird Jedermann, der aus gegenwärtiger Beschreibung eine Kenntniß von der Identität des Ertrunkenen zu haben glaubet, aufgefordert, die Mittheilung an dieses Kreisamt zu machen, und wird zugleich bemerkt, daß sich die beschriebenen wenigen Effecten bey der Bezirks-Obrigkeit Kreutberg mittlerweile in Aufbewahrung befinden.

K. K. Kreisamt Laibach am 4. December 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1602. **Nro. 7774.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Tschernitsch, Eigenthümer des Hauses Nr. 5 in der Carlstädter Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, ddo. 1. Februar und 11. August 1774, und intab. 18. August 1774, auf das Haus Nro. 5 in der Carlstädter Vorstadt Nr. 78 A. G. M., von Prinz Alex. ausgehend, und an den Andreas Zerzer, bürgerl. Kaffehändler, lauffend, gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Redtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k.

Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Ischernitsch, die obgedachte Schuldurkunde, ad effectum der Cassirung des darauf befindlichen Tabular-Certificats, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.
Laibach den 26. November 1824.

Z. 1623.

(1)

Nro. 6415.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Anton Pfefferer, als Joh. Nep. Christian'schen C. M. Berwalters, in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Concursmasse gehörigen Activforderungen pr. 304 fl. B. Z. und 3642 fl. 10 kr. M. M. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 25. October, 22. November und 20. December 1824, jedes mahl um 10 Uhr Vormittags mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Activforderungen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Nominalbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Nominalbetrag hinten gegeben würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Cicitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Umständen, oder bey dem Dr. Pfefferer einzusehen und die Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.
Laibach den 7. December 1824.

Ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1621.

K u n d m a c h u n g .

Nro. 5171.

(1) Am 31. l. M. Früh 10 Uhr wird am Rathhause die Versteigerung zur Verpachtung der Füllung und Benützung der städtischen Eisgrube auf die 3 Jahre 1825, 1826 und 1827 vorgenommen, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Die Cicitationsbedingungen sind bey dem hierämtl. Expedite täglich einzusehen.

Vom politisch-öconomischen Magistrat Laibach am 12. December 1824.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1612.

E d i c t .

Nro. 450.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Gatsch von Landstraf, im Nahmen seiner minderjährigen Kinder, zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes, dann Abhandlung über die Nachlassenschaft der zu Gurkfeld am 13. October l. J. verstorbenen Juliana verw. Fabian, vulgo Markotouka, von Landstraf, die Tagsagung auf den 7. Jänner l. J. 1825 von 9 bis 12 Uhr früh vor diesem Bezirksgerichte in der Amtskanzley anberaumt worden.

Es werden daher alle Jene, welche entweder als Erben oder Gläubiger aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche an diesen Verlass zu machen vermeinen, oder welche in diese Masse Schulden, sogewiß am abbestimmten Tage und Stunden in dieser Amtskanzley zu erscheinen aufgefordert als im Widrigen die betreffende Verlassabhandlung geschlossen, und das Vermögen den sich legitimirten Erben eingantwortet werden würde, die Gläubiger sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben und die Verlassschuldner aber zu gewärtigen haben würden, im Wege Rechts belangt zu werden.

Landstraf am 2. December 1824.